

GENERATIONENGERECHTIGKEIT UND DER ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN



Anmerkungen zum „Klimaschutzgesetz-Urteil“ des BVerfG vom 24.03.2021 aus Sicht des Naturschutzes

Von Dr. Wolfgang Epple

Der sogenannte Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG 2021a) zu mehreren Verfassungsbeschwerden hat Aufsehen erregt: Dem Bundesverfassungsgericht gehen die Regelungen des Klimaschutzgesetzes (KlimaSchG) von 2019 für den Zeitraum nach 2030 nicht weit genug. Das Gericht folgt der Sichtweise einer möglichen Begrenzung der Erderwärmung nur durch Treibhausgasminde-

Foto: NASA-Apollo8-Dec24-1968, Earthrise, Bill Anders

Es beruft sich auf Berechnungen des „Intergovernmental Panel on Climate Change“ (IPCC) für die Einhaltung der Pariser Klimaziele und ein daraus für Deutschland durch den Sachverständigen Rat für Umweltfragen (SRU) berechnetes, äußerst knappes CO₂-Restbudget. Das BVerfG sieht aus dem Umweltstaatsziel des Art. 20 a GG eine staatliche Verpflichtung zur Treibhausgasminde-

rigkeit bei der Verteilung heutiger und zukünftiger Einschränkungen für „Klimaschutz“ führt zum Teilerfolg der Verfassungsbeschwerden.

Der Beschluss eröffnet trotz der reduktionistischen Sicht alleine auf Treibhausgasminde-

Sorgfaltspflicht des Staates gilt für alle durch technische Maßnahmen des „Klimaschutzes“ betroffenen grundrechtlichen Schutzgüter in den Bereichen Gesundheit und Lebensgrundlagen, also auch für den Naturschutz. Angesichts der Beeinträchtigung der Gesundheit und Schädigung des Naturhaushaltes im Rahmen der Energiewende ist eine weitere Befassung des BVerfG und der zuständigen Gerichte unumgänglich. Die ökologische

Krise in Form konkreter Übernutzung und Zerstörung wesentlicher, auch klimarelevanter Naturgüter durch den Menschen betrifft deutlicher als der vorgeblich mangelhafte, auf Treibhausgase reduzierte „Klimaschutz“ die Generationengerechtigkeit. Die vom BVerfG übernommene reduktionistische Sicht ist daher kritikwürdig.

„Klimaschutz“ versus Biodiversität: Die Folgen des CO₂-Tunnelblicks

Während ein gemeinsamer Workshop von Weltklimarat (IPCC) und Weltbiodiversitätsrat („Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services“; IPBES) die Erkenntnis anerkennt, dass der zur „Klimarettung“ ausgelöste Industrialisierungsschub mit dem Schutz der Biodiversität kollidiert (Pörtner et al. 2021), hat das Bundesverfassungsgericht durch seinen Beschluss zum Klimaschutzgesetz in Deutschland den Angriff auf die Natur im Namen des „Klimaschutzes“ noch befördert. Die gesellschaftliche Reaktion bildet die Engführung des Urteils ab: Tunnelblick auf Treibhausgasminde-

Die Fokussierung des Verfassungsauftrages aus Art. 20 a GG auf „Klimaschutz“ und „Klimaneutralität“ wird sich auf wesentliche grundrechtliche Schutzgüter, insbesondere auf die persönliche Freiheit und die weiteren im Umweltschutz-Staatsziel umfassten Bereiche auswirken. Zwar sieht das BVerfG in seinem Urteil die Sorgfaltspflicht des Staates durch das Klimaschutzgesetz in großen Teilen nicht verletzt. Dennoch setzt der Teilerfolg der von Klima-Aktivisten eingereichten Verfassungsbeschwerden im Hinblick auf gerechte Verteilung von „Klimaschutz“-Lasten unter den Generationen die Legislative unter Druck: Wenige Wochen nach dem Urteil wurden in „Umsetzung“ des Klima-Beschlusses im Juni 2021 mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes die Planvorgaben für Treibhausgas-Emissionsminde-



Lebensraumzerstörung durch Gewerbegebiete und Windindustrieanlagen im Wald



Lebensraumzerstörung durch Baugebiete in Talauen

Das BVerfG und die Interessen kommender Generationen – Die Leitsätze

Bereits vor Aufnahme des Umwelt-Staatsziels in Art. 20 a GG verlautete das Bundesverfassungsgericht:

„Die Allgemeinheit hat ein überragendes Interesse daran, dass die Tierwelt in ihrer durch Zivilisations-einflüsse ohnehin gefährdeten Vielfalt nicht nur in der Gegenwart, sondern auch für kommende Generationen erhalten bleibt“ (zitiert aus LFU 1999).

Zwei Artikel der Verfassung sind im aktuellen Beschluss des BVerfG herangezogen (Leitsatz 1: Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“; Leitsatz 2: Art. 20 a GG „Schutz der Lebensgrundlagen und der Tiere“ als „justiziable Rechtsnorm“ (Leitsatz 2e). Artikel 20 a GG erhält keinen Vorrang gegenüber anderen verfassungsrechtlichen Belangen (Leitsatz 2a). Das Gericht geht von der Notwendigkeit staatlicher Eingriffe in die grundrechtsgeschützte Freiheit für den „Klimaschutz“ aus; ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung setzt allerdings die Vereinbarkeit mit dem Art. 20 a GG voraus (Leitsatz 3). Im Leitsatz 4 ist die Verteilung dieser „Klimaschutz“-bedingten Freiheitsbeschränkungen im Sinne von Generationengerechtigkeit präzisiert:

Generationengerechtigkeit nach BVerfG: Keine einseitige Verlagerung von Lasten in die Zukunft

Kernaussagen (Hervorhebung vom Autor): „Das Grundgesetz verpflichtet (...) zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgas-minderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten. Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. (...) dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die (...) Orientierung bieten und (...) ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“

Leitsatz 2b bestärkt Generationengerechtigkeit mit der besonderen staatlichen Sorgfaltspflicht zugunsten künftiger Generationen bereits bei wissenschaftlicher Unsicherheit über umweltrelevante Zusammenhänge, wenn es belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen gibt. Dies berechtigt das BVerfG offenbar, Rekurs auf unsichere Klima-Modellrechnungen und daraus gefolgerte fiktive Restbudgets für CO₂ zu nehmen:

Aus 67 % wissenschaftlicher ICCP-Modell-Wahrscheinlichkeit folgt hundertprozentige Gewissheit des BVerfG...

Die Urteilsbegründung fußt auf CO₂-Budget-Berechnungen von ICCP (2018; dort Tab.2.2 in Kap.2) und SRU (2020: 6,7 Gigatonnen Restbudget für Deutschland). Auf bestimmten Wahrscheinlichkeiten beruhende Modellrechnungen werden kurzerhand für plausibel erklärt (Rn. 219 ff., 224 ff. des Urteils). CO₂-Endzeit-Szenarien, die seit Jahren auch von Klimaforschern verbreitet werden (z.B. Rahmstorf 2019) werden damit zur Begründung möglicher Eingriffe in grundgesetzlich gesicherte persönliche Freiheitsrechte, denn jede Beschränkung bzw. jedes Verbot menschlicher Aktivität mit Ziel der Senkung der CO₂-Emission ist mit Einschränkung persönlicher Freiheit verknüpft. Die verfassungsrechtliche Bewertung einer so weitreichenden Begründungskaskade bleibt dem Diskurs innerhalb der Rechtswissenschaften vorbehalten (kritische Anmerkungen z.B. bei Ladeur 2021; Murswiek 2021). Das Gericht folgt insgesamt einer reduktionistischen Sicht: „Bekämpfung“ des Klimawandels nur durch Treibhausgasreduktion möglich. Es übernimmt dabei die alarmbetonte, auf Zeitnot hinauslaufende CO₂-Restbudget-Argumentation. Diese Verkürzung ist in Rn. 31 des Urteils historisch dokumentiert: „Der durch den Menschen verursachte Klimawandel lässt sich nach derzeitigem Stand nur durch die Reduktion von CO₂-Emissionen maßgeblich aufhalten.“

... mit der Folge: „Klimaschutz“-Aktivismus und Treibhausgas-Planwirtschaft

Die im Bundestag am 24.06.2021 in großer Eile beschlossenen Änderungen des Klimaschutzgesetzes verschärfen die „Zielvorgaben“ einer staatlichen Planwirtschaft zur Reduktion von THG-Emissionen in verschiedenen Sektoren. Plansoll ist „Klimaneutralität“ bis 2045. Auch dieses geht den Klima-Aktivisten nicht weit genug (Wetzel 2021). Unabhängig vom Ausgang des Streites wird sich die ambitionierte „Normierung“ von Treibhausgasminderungszielen in verschärften Kollateralschäden an der Natur - insbesondere durch Maßnahmen im Rahmen der Energiewende - auswirken. Daher ist aus Sicht des Naturschutzes Skepsis gerechtfertigt, wenn die Hüter der Verfassung die fachliche Verkürzung eines überaus komplexen Umwelt-Themas übernehmen.

Der umfassende Druck der Menschheit auf die Natur: (k)eine Frage von Generationengerechtigkeit?

Warum ist die Verengung auf CO₂ zu kurz gesprungen? Unter den vielfältigen Verursachungen der Erderwärmung wäre das an natürlichen Seinsformen ablesbare Aufbrauchen der Naturreserven sehr wohl unter Klimarelevanz zu beleuchten. Im Klima-Beschluss des BVerfG sind selbst allgemein bekannte Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge wenig angesprochen.



16



17

Waldzerstörung durch Kahlschlag Niederdreisbach, Kreis Altenkirchen

Zerstörung der Regenwälder, Foto: © Mathias Rittgerott

Selbst dann, wenn die CO₂-Engführung durch die Verfassungsbeschwerden vorgegeben war, hätte der Erste Senat wichtige Größen der Naturzerstörung deutlich ins Blickfeld rücken können, die in der globalen ökologischen Krise auch für den Klimawandel nicht unerheblich sind:

- Anhaltendes **Bevölkerungswachstum**: täglicher Zuwachs der Erdbevölkerung um ca. 230.000 Menschen mit allen resultierenden Belastungen des Erdsystems und gravierenden sozialen Problemen; der Zusammenhang von Bevölkerungsfrage und Klimawandel ist wissenschaftlich unbestreitbar (Bongaarts & O'Neill 2018).

- Aus Bevölkerungsdruck resultierende **Landnahme des Menschen** für Landwirtschaft, Siedlung, Industrie, Verkehr und zunehmend für Energie-Infrastruktur auf Kosten der letzten Primärnatur. Jede versiegelte Fläche und das Wuchern der Metropolen tragen zur Erderwärmung bei.

- Anhaltende menschengemachte **Vernichtung oder Entwertung der Wälder der Erde** im Rahmen von Landnutzungswandel und Forstwirtschaft, speziell auf Kosten von Alters- und Primärwäldern: Direkte und vermutlich entscheidende Mit-Verursachung der Erderwärmung; Stichworte: Änderung des Albedos (Rückstrahlvermögen)

der Erde, einhergehend mit Änderungen in Wolkenbildung, Wasserhaushalt und Niederschlagsverteilung. Wegfall mikroklimatischer Kühlungseffekte großräumig geschlossener Waldbedeckung (Wald-Innen-Klima). Überall ist Raubbau an den Wäldern durch Illegitimität, Illegalität und häufig mafiöse Holz-Markt-Strukturen gekennzeichnet (Kleinschmidt et al. 2016).

Diese Bereiche sind einer Korrektur des Verhaltens der Menschheit ebenso zugänglich wie CO₂-Emissionen. Jeweils geht es um drängende, die Möglichkeiten und die Freiheit zukünftiger Generationen einschränkende Auswir-

kungen, die – folgt man dem BVerfG – aus Gründen der Generationengerechtigkeit nicht in die Zukunft verlagert werden dürfen. Gleichzeitig gehören sie mit erdrückender Beweislast zu den „Big Killers“ der Artenvielfalt (Maxwell et al. 2016). Der Verlust der Biodiversität – Überlebensfrage der Menschheit schlechthin - in einer gegenüber der natürlichen x-fach erhöhten Aussterberate ist dabei „irreversibel“ (z.B. Glaubrecht 2019). „Irreversibilität“ ist ein unsicherer Aspekt des Klimawandels und dennoch Ausdruck der verfassungsrichterlichen Sorge zur Erderwärmung, auf die der Klima-Beschluss des BVerfG zur Generationengerechtigkeit abhebt.

Lebensraumzerstörung durch Rohstoffabbau. Tagebau geht weltweit immer auf Kosten der Primärnatur



Nepal, Bevölkerungswachstum bedeutet Einschränkung der Möglichkeiten für die nachfolgenden Generationen, Foto: pixabay © kishankunwar



Fazit und Ausblick

Das BVerfG hätte angesichts des Hintergrundes der in den Beschwerden vorgelegten Thematik gerade unter dem Gesichtspunkt der „Vorwirkung auf künftige Freiheit“ (Rn. 116, 117 des Urteils) sowohl einen über CO₂-Minderung hinausgehenden Horizont klimarelevanter Naturzerstörung als auch die Auswirkungen auf weitere Schutzgüter der Verfassung ausleuchten können. Die absehbaren Umweltfolgen des Beschlusses für die Schutzgüter des Art. 20 a GG sind bekannt.

„Der Staat darf nicht selbst die Zerstörung natürlicher Lebensgrundlage betreiben oder ihre Zerstörung durch Dritte fördern (...)“ (Murswiek 2021, Vortrag zu Klimapolitik und Grundgesetz).

Die Treibhausgas-Planwirtschaft wird vor dem Hintergrund der Missachtung höherrangigen Rechtes und wegen der Ausblendung gesundheitlicher Risiken durch Auswüchse der deutschen Energiewende und nicht zuletzt für die Verteidigung der Freiheitsrechte zweifellos Gegenstand weiterer Verfassungsbeschwerden und Normenkontrollen. Generationengerechtigkeit lässt sich nicht auf CO₂-Minderung reduzieren. Aus dem Klima-Beschluss kommen schwere Aufgaben auf die Judikative zu.



Foto: Archiv NI

Dr. Wolfgang Epple

Dr. rer. nat. Wolfgang Epple ist Biologe und Wissenschaftlicher Beirat der Naturschutzinitiative e.V. (NI). Er ist Autor zahlreicher Bücher, u.a. auch von „Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar“ (2021).

Mehr Infos: wolfgangepplenaturschutzundethik.de

Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar!

Eine Denkschrift von Dr. Wolfgang Epple

mit Vorwort und Fotografien von Harry Neumann

In der Denkschrift zu Windkraftindustrie und Naturschutz (Epple 2021) wird ganz bewusst die epochale Umwelt-Enzyklika des Papstes Franziskus Laudato Si' aus dem Jahr 2015 aufgegriffen. In bemerkenswerter Deutlichkeit wird dort unter Punkt 184 formuliert:

„Wenn eventuelle Risiken für die Umwelt erscheinen, die das gegenwärtige oder zukünftige Gemeinwohl betreffen, verlangt die Situation, „dass alle Entscheidungen auf der Grundlage einer Gegenüberstellung der Risiken und der Vorteile jeder in Frage kommenden Alternative getroffen werden.“ [131] Das gilt vor allem, wenn ein Projekt einen erhöhten Verbrauch natürlicher Ressourcen, eine Zunahme von Emissionen oder Abfallprodukten, die Erzeugung von Rückständen oder eine bedeutende Veränderung der Landschaft, des Lebensraums geschützter Arten oder eines öffentlichen Raums verursachen kann. Einige nicht ausreichend analysierte Projekte können zutiefst die Lebensqualität eines Ortes schädigen aufgrund von so verschiedenen Fragen wie zum Beispiel eine nicht vorhergesehene Lärmbelästigung, die Beschränkung der Sichtweite, der Verlust kultureller Werte, (...)“ „

Literatur:

Dr. Wolfgang Epple

Windkraftindustrie und Naturschutz sind nicht vereinbar!

Digital als PDF-Datei:

Gegen eine 15,00 €-Spende erhalten Sie das umfassende Werk als hochauflösende PDF-Datei per E-Mail
Alle Infos unter:

www.naturschutz-initiative.de

oder Druckfassung:

Verlag: Books on Demand
ISBN-13: 9783753416991
546 Seiten, 29,99 €



Wie viele dieser in der Enzyklika angesprochenen Punkte treffen auf die Naturzerstörung im Rahmen der Energiewende zu, speziell durch (nicht nur deutsche) „Klimaschutzmaßnahmen“, die angeblich zur Verminderung von Treibhausgasen führen? Wie viele treffen speziell auf die zunehmend weltweite brachiale Durchsetzung sogenannter Erneuerbarer Energien zu, seien es Windkraft (siehe Epple 2021), Photovoltaik, Wasserkraft oder „Biomasse“? Sollten diese konkreten Kollateralschäden für die Lebensgrundlagen nicht Eingang in ein Urteil zur Generationengerechten Verteilung von Lasten finden?